



Geändert durch den Bebauungsplan
Bahrenfeld 35
vom 27.11.90 (GVBl. S. 232.)

Gesetz
über den Bebauungsplan Bahrenfeld 26 / Groß Flottbek 12
vom 12. Januar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 26/Groß Flottbek 12 für die Flurstücke Eckenerweg - Adickesstraße - Baurstraße - Odorfer Weg - Von-Sauer-Strasse - Pflanzstraße - Bahnhofsallee - Wägenstraße der Gemeinde Bahrenfeld - Rosenlagenstraße (Bezirk Altona, Ortsliste 21 und 217) wird fortgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu konsultieren. Eintrag für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagen unter Erdgleiche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1979 (Beilage zum Amtsblatt 1 Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Bürgerrechte, auf deren sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagen unter Erdgleiche sind zulässig, wenn die bebaubare Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbauten Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnräume und Garagenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Das festgesetzte Leistungsniveau umfasst die Befugnis der Freize- und Händelstadt Hamburg unterirdische öffentliche Stellflächen herzustellen und zu unterhalten, Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.

5. Zeichen der Bundesautobahn "Westliche Umgehung Hamburg" und der sonstigen Abgrenzungszeichen sind, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt, Zufahrten und Zugänge sowie Bauwerke jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung und Größe oder Höhenlage vordringlich auf die Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.

6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Planungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Grundgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3, Nummer 4, 5 und 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 5. Juni 1978 (Gesamtausgabe der bremischen hessischen Landesverordnungen 21 302). Unzulässig ist die Verwendung von Schotter von Landschaftsmaterial in dem Stadtgebiet Altona vom 5. März 1978 (Norddeutsche Nachrichten vom 10. März 1978).

Amgefertigt Hamburg, den 12. Januar 1970.
Der Senat

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENUNIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - TRH TRAUHHÖHE
 - II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
MAX = HÖCHSTGRENZE IN ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - ST STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
 - OK GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - LANDSCHAFTSSCHUTZ
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
 - MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - A ABWASSERLEITUNG
 - OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
 - VORHANDENE BAUTEN

Die Obervermittlung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird beschleunigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 13.1.70

Fertiggestellt durch Verordnungs-/Gesetz vom 12.1.1970 (GVBl. S. 2) Nummer 707 In Kraft getreten am 20.1.1970

1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
BAHRENFELD 26/GROSS FLOTTBEK 12

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 215

Gesetz
über den Bebauungsplan Billstedt 46

Vom 12. Januar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 46 für den Geltungsbereich Schiffbekker Weg — Bundesautobahn — Jenfelder Bach — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 360 der Gemarkung Öjendorf — Fuchsbergredder (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
3. Zwischen der Autobahnanschlußstelle und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Januar 1970.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Bahrenfeld 26 / Groß Flottbek 12

Vom 12. Januar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 26/Groß Flottbek 12 für das Plangebiet Eckernwoort — Adickesstraße — Baurstraße — Osdorfer Weg — Von-Sauer-Straße — Pfitznerstraße — Bahnanlagen — Westgrenze der Flurstücks 172 der Gemarkung Bahrenfeld — Rosenhagenstraße (Bezirk Altona, Ortsteile 215 und 217) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagen unter Erdgleiche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden.
3. Eingeschossige Garagen sind zulässig wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücks-teile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.
5. Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und der sonstigen Abgrenzungslinie sind, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt, Zufahrten und Zugänge sowie Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung und Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Nummern 4, 5 und 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21 302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Stadtgebiet Altona vom 5. März 1938 (Norddeutsche Nachrichten vom 10. März 1938).

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Januar 1970.

Der Senat